



GEMEINDE GREIFENSEE
Gemeindeversammlung

PROTOKOLL

der

3. Gemeindeversammlung

Datum	Mittwoch, 25. September 2024
Zeit	19.00 Uhr–21.00 Uhr
Ort	Landenberghaus, Saal
Vorsitz	Dr. Monika Keller, Gemeindepräsidentin
Anwesend	147
Stimmzähler/-innen	Daniel Kiper Julia Niebergall Ines Bähler
Gäste	7
Medienvertreter	Marcel Vollenweider, Anzeiger von Uster Bruno Schaerli, Nachrichten aus Greifensee
Protokoll	Philippe Sturzenegger, Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Genehmigung des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds 6
2. Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan «Sagi-Areal» 7
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Einleitung

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Gemeindeversammlung und begrüsst die Anwesenden.

Gegen die Traktandenliste und die Aktenaufgabe werden auf entsprechende Anfrage der Vorsitzenden keine Einwendungen erhoben. Die Einladung wurde termingerecht veröffentlicht. Der Antrag und die Weisungen sind in den «Nachrichten aus Greifensee» erschienen und den Stimmberechtigten zugestellt worden. Das Stimmregister, die zu behandelnden Anträge sowie die dazugehörenden Akten konnten von den Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Nicht stimmberechtigte Personen haben auf separat markierten Plätzen auf der Galerie Platz genommen. Es wurde von niemandem das Stimmrecht angezweifelt.

Die drei Stimmzähler/-innen wurden einstimmig gewählt.

Das Rederecht für Michael Camenzind und Gaudenz Schwitter wird erteilt.

- 6** **B1** **BAUPLANUNG, RAUMPLANUNG**
 B1.03.2 **Kommunale Richt- und Nutzungsplanung**
- Genehmigung des Reglements zum kommunalen
Mehrwertausgleichsfonds
-

Antrag

1. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt.

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeversammlung Greifensee hat im Dezember 2021 der Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs zugestimmt. Die Freifläche wurde auf 2'000 m² und der Abgabesatz auf 40 % festgelegt. Die Erträge aus dem Mehrwertausgleich fliessen in einen zweckgebundenen Fonds. Damit diese Erträge für raumplanerische Massnahmen verwendet werden können, muss die Gemeinde ein Fondsreglement erlassen, welches die Verwendung der Erträge und die Modalitäten der Vergabe regelt. Über die Festsetzung des vorliegenden Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleich entscheidet die Gemeindeversammlung.

Ausgangslage

Im März 2013 hat die Stimmbevölkerung die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen. Im Kanton Zürich stimmten 71 % der Vorlage zu. Mit der Revision wird insbesondere die Siedlungsentwicklung nach innen («qualitative Innenentwicklung») gefördert. Das Wachstum der Bevölkerung soll dabei in den bestehenden Siedlungsgebieten und nicht weiter auf Kosten von Kulturland erfolgen.

Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 1. Januar 2021 in Kraft trat. Nun haben die Zürcher Gemeinden bis zum 1. März 2025 Zeit, in ihren Bau- und Zonenordnungen die Mehrwertabgabe zu regeln. Entscheidet sich eine Gemeinde für die Einführung des Mehrwertausgleichs, hat sie einerseits zu definieren, welcher Abgabesatz auf den Mehrwert erhoben wird. Andererseits muss sie festlegen, ab welcher Grundstücksgrösse die Grundeigentümerschaften abgabepflichtig werden. Das Mehrwertausgleichsgesetz gibt für beide Grössen den Rahmen vor.

Die Gemeindeversammlung Greifensee hat am 8. Dezember 2021 der Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs zugestimmt. Die Freifläche wurde auf 2'000 m² und der Abgabesatz auf 40 % festgelegt. Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Greifensee wurde durch entsprechende Artikel ergänzt.

Die Erträge aus dem Mehrwertausgleich fliessen in einen zweckgebundenen Fonds. Dazu müssen die Gemeinden ein entsprechendes Fondsreglement erlassen, welches die Verwendung der Erträge vorgibt und die Modalitäten der Vergabe regelt. Dieses muss der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Erst wenn das Fondsreglement an der Gemeindeversammlung angenommen wurde, dürfen die Erträge des Mehrwertausgleichs für raumplanerische Massnahmen verwendet werden.

Die Gemeinde Greifensee verfügt aktuell noch über kein kommunales Fondsreglement. Dieses kann unabhängig von der mit der Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs verbundenen Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) auch nachträglich erarbeitet werden. Es ist ausschliesslich Sache der Gemeinde, die das Reglement auch genehmigt. Es muss

dem Amt für Raumentwicklung (ARE) bzw. der Verfahrensstelle kantonaler Mehrwertausgleich weder zur Vorprüfung noch zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mit dem privaten Gestaltungsplan «Sagi-Areal» wird der Gemeindeversammlung am 25. September 2024 ein Geschäft von grosser finanzieller Tragweite für die Gemeinde Greifensee vorgelegt. Es wird ein Mehrwert von insgesamt 14,5 Mio. Fr. fällig, welcher wie im städtebaulichen Vertrag vereinbart in Form von Ausgleichsleistungen, Beiträgen an soziale Infrastrukturen und finanziellen Abgeltungen zu leisten ist. Damit die finanziellen Abgeltungen gesetzeskonform eingezahlt und verwaltet werden können, benötigt die Gemeinde Greifensee einen kommunalen Mehrwertausgleichsfonds mit Fondsreglement.

Erwägungen

Zweck der Mehrwertabgabe

Mit Mehrwert ist gemeint, dass ein Grundeigentümer durch eine rein planerische Massnahme erhöhte Nutzungsmöglichkeiten auf seinem Land erhält. Dies geschieht beispielsweise, wenn aus einer Einfamilienhauszone eine Mehrfamilienhauszone oder aus einer Gewerbezone eine Wohnzone wird. Die Grundstücke erlangen so quasi über Nacht einen (geschenkten) Mehrwert. Von diesem Mehrwert soll jedoch nicht nur die von einer Planungsmassnahme betroffene Grundeigentümerschaft, sondern die gesamte Bevölkerung profitieren können. Konkret soll ein Teil des Mehrwerts von den Gemeinden genutzt werden können, um Massnahmen für die Förderung der Innenentwicklung voranzutreiben und die notwendige Infrastruktur für die wachsende Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nicht alle durch Planungsmassnahmen generierten Mehrwerte können von den Gemeinden abgeschöpft werden. Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) gibt den Rahmen vor, welche Massnahmen in welchem Umfang abgeschöpft werden können. Beispielsweise ist bei der Einzonung von kantonalen Landwirtschaftszonen in eine Wohnzone nur der Kanton berechtigt, eine Mehrwertabgabe zu erheben, während eine Gemeinde bei Aufzonungen (zum Beispiel Wohnzone W2 zu Wohnzone W3) oder Umzonungen (zum Beispiel Gewerbezone zu Wohnzone) sowie bei Gestaltungsplanungen berechtigt ist, den Mehrwert abzuschöpfen.

Entscheidet sich eine Gemeinde für die Einführung des Mehrwertausgleichs, hat sie folglich den Umfang der Abschöpfung zu definieren. Die Gemeinde kann einerseits entscheiden, welchen Abgabesatz sie auf den Mehrwert erheben möchte, und andererseits, ab welcher Grundstücksgrösse Grundeigentümer abgabepflichtig werden. Sie legt dafür in ihrer BZO den Abgabesatz und die Freifläche fest, welche einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Der Abgabesatz wird sodann auf den um Fr. 100'000.– reduzierten Mehrwert erhoben. Grundstücke, deren Fläche kleiner als der definierte Wert ist, sind von der kommunalen Mehrwertabgabe befreit, sofern der durch eine Planungsmassnahme generierte Mehrwert den Betrag von Fr. 250'000.– nicht übersteigt (§ 19 Abs. 4 MAG).

Der kommunale Mehrwertausgleich in der Gemeinde Greifensee

Die Gemeinde Greifensee hat den kommunalen Mehrwertausgleich in ihrer BZO geregelt. Die beiden Artikel, die im Rahmen der letzten BZO-Teilrevision vom 8. Dezember 2021 ergänzt wurden, lauten wie folgt:

Art. 52

¹ Auf Planungsvorteile, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Art. 53

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Erarbeitung und Inhalte des Fondsreglements

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) hat mit Unterstützung des Gemeindeamtes (GAZ) ein kommunales Musterfondsreglement inklusive Erläuterungen erarbeitet, auf das die Zürcher Gemeinden bei der Erarbeitung ihres Fondsreglements zurückgreifen können. Das Musterfondsreglement ist im Baukastenprinzip aufgebaut und enthält Bestimmungen, die zwingend im Fondsreglement aufzuführen sind sowie dispositive Bestimmungen, die weggelassen werden können oder aus denen eine Auswahl getroffen werden kann. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, welche Bestimmungen sie in ihrem Fondsreglement aufführen möchten und welche nicht.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit dem Musterfondsreglement befasst und insbesondere folgende, durch die Vorlage nicht abschliessend geregelte Aspekte präzisiert und ergänzt:

- Es wurde ein Mindestbetrag von Fr. 2'000.– eingeführt, den die gewährten Beiträge oder Teilbeiträge nicht unterschreiten dürfen.
- Es wurde festgelegt, dass eingegangene Gesuche bei einem Unterbestand des Fonds abzulehnen und keine Beiträge zu gewähren sind. Gesuche, welche mangels ausreichender Mittel abgelehnt werden mussten, dürfen zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingereicht werden.
- Als Eingabetermine für Gesuche wurden der 30. Juni und der 31. Dezember festgelegt.
- Es wurde ein zusätzlicher Absatz ins Fondsreglement aufgenommen, der regelt, in welcher Form gemeindeeigene Projekte über den Fonds finanziert werden können.

Informelle Mitwirkung durch Ortsparteien und RPK

Im Rahmen der öffentlichen Auflage zum privaten Gestaltungsplan «Sagi-Areal» ging eine Einwendung ein, welche eine öffentliche Vernehmlassung des Fondsreglements forderte. Die Ortsparteien und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) wurden daher im Rahmen eines informellen Austauschs um ihre Rückmeldung zum Entwurf des Fondsreglements gebeten. Während der gesetzten Frist gingen drei Rückmeldungen ein. Diese wurden bei der Überarbeitung des Entwurfs zur nun vorliegenden Version nach Möglichkeit berücksichtigt.

Unterlagen zum Fondsreglement

Die Unterlagen zum Fondsreglement können auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

Schlussfolgerungen

Die Gemeinde Greifensee benötigt ein kommunales Fondsreglement, um die Erträge des Mehrwertausgleichs für raumplanerische Massnahmen verwenden zu dürfen. Das vorliegende Fondsreglement berücksichtigt die Vorgaben des Kantons und präzisiert darüber hinaus zusätzliche Aspekte.

Erläuterungen

Hochbauvorsteher Thomas Honegger erläutert mittels PowerPoint-Präsentation die Vorlage anhand des Berichts.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

(siehe Anhang 1)

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des Antrags des Gemeinderates.

Diskussion

Eine Votantin will wissen, ob man sich auch der diversen Risiken bewusst sei, die eine Überbauung des Sagi-Areals mit sich brächten. Monika Keller erklärt, dass es bei diesem Geschäft um das Reglement des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds gehe und Fragen zum Gestaltungsplan «Sagi-Areal» in der Diskussionsrunde des nächsten Geschäfts gestellt werden können.

Weiter wurde keine Diskussion gewünscht.

Abstimmung/Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem vorstehenden Antrag des Gemeinderates, d.h. der Genehmigung des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds, bei offener Abstimmung mit grosser Mehrheit zu (bei 1 Gegenstimme und mit 1 Enthaltung).

- 7 B1 BAUPLANUNG, RAUMPLANUNG**
B1.03.3 Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne
Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan «Sagi-Areal»
-

Antrag

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Sagi-Areal», umfassend die Grundstücke Kat.-Nr. 620, 621, 209 und 217 (Anteil), bestehend aus folgenden Teilen:
 - Situationsplan 1:500 vom 10.06.2024
 - Bestimmungen vom 10.06.2024
 - Bericht zu den Einwendungen vom 10.06.2024wird im Sinne von § 86 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zugestimmt und der Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie der städtebauliche Vertrag zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Sagi-Areal» in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im kantonalen Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Das Sagi-Areal ist die wichtigste Baulandreserve der Gemeinde Greifensee. Ein privater Gestaltungsplan soll eine bestmöglich auf den Ort abgestimmte Bebauung ermöglichen. Im Vergleich zur rechtsgültigen Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Greifensee wird eine erhöhte Ausnützung angestrebt. Dafür ist ein überzeugendes Konzept für die Bebauung, Aussenraumgestaltung, Nutzungsdurchmischung und Erschliessung des Areals notwendig.

Die private Grundeigentümerschaft plant eine schrittweise Entwicklung des Areals in sechs voneinander unabhängigen Ensembles. Die geplante Bebauung umfasst eine Mischung aus Wohn- und Gewerbenutzung. Bei der Erarbeitung des Gestaltungsplans wurde speziell darauf geachtet, dass die geplanten Bauten gut ins Ortsbild und die Landschaft passen und dass Rücksicht auf die Nachbarschaft genommen wird. Die bestehenden Gebäude sind Teil des Konzepts und tragen dazu bei, dass die historisch gewachsene Quartieridentität bewahrt und weiterentwickelt werden kann.

Der Gestaltungsplan erhöht den Wert des Grundstücks, da mehr Bauvolumen verbaut werden darf, als dies gemäss geltender BZO möglich wäre. Die private Grundeigentümerschaft wird daher abgabepflichtig. Die Mehrwertabgabe im Umfang von 14,5 Mio. Fr. wird durch die Grundeigentümerschaft in Form von Ausgleichsleistungen, Beiträgen an soziale Infrastrukturanlagen sowie direkten finanziellen Beiträgen erbracht. Die Abgaben und Leistungen sind im Detail in einem zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft erarbeiteten städtebaulichen Vertrag geregelt.

Auf Wunsch der Gemeinde durchlief der Gestaltungsplan ein Studienverfahren (Wettbewerb). Anschliessend wurde er durch die private Grundeigentümerschaft unter Beizug von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde zu einem Richtprojekt weiterentwickelt und vom Kanton vorgeprüft. Die Rückmeldungen des Kantons sowie der Bevölkerung sind in die vorliegende Version eingeflossen. Nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung erfolgt die abschliessende Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

Ausgangslage

Das Areal «Zur Säge» (Sagi-Areal) ist die wichtigste Baulandreserve der Gemeinde Greifensee. Es befindet sich in Privatbesitz und umfasst rund 4,4 ha Bauland. Auf dem Grundstück befinden sich heute ein (inzwischen geschlossener) Sägereibetrieb mit Lager und Nebengebäuden, Wohngebäude sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.



Das Areal ist zur baulichen Verdichtung vorgesehen und unterliegt einer Gestaltungsplanpflicht. Dies bedeutet, dass die Grundeigentümerschaft vor Einreichung eines Baugesuchs zunächst einen Gestaltungsplan erarbeiten muss, der eine bestmöglich auf den Ort abgestimmte Bebauung und Freiraumgestaltung sicherstellt.

Art. 50 der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Greifensee gibt die Ziele des Gestaltungsplans vor. Demnach soll durch den Gestaltungsplan eine architektonisch und städtebaulich besonders gute Einordnung ins Siedlungs- und Landschaftsbild erzielt werden, auch unter Berücksichtigung der Lärmimmissionen. Es ist eine kompakte und verdichtete Bebauung mit Wohn- und mässig störenden Gewerbenutzungen vorzusehen.

Das Areal umfasst die Grundstücke Kat.-Nrn. 620, 621 und 209. Es liegt gemäss Zonenplan heute teils in der 4-geschossigen Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG4, Ausnützungsziffer 65 %) und teils in der 3-geschossigen Wohnzone (WG3, Ausnützungsziffer 55 %). In der WG4 können vier Vollgeschosse sowie ein anrechenbares Dachgeschoss und in der WG3 drei Vollgeschosse und ein anrechenbares Dachgeschoss erstellt werden. Gemäss Planungsbericht zur Zonenplanrevision von 2013 kann der Gestaltungsplanperimeter erweitert werden und auch den unbebauten Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 217 beinhalten, der gemäss rechtskräftiger Zonierung einer Quartiererhaltungszone (QEZ) zugewiesen ist. In der QEZ bestehen keine

Geschosszahlvorschriften. Basierend auf einem überzeugenden Konzept bezüglich Bebauung, Aussenraumgestaltung, Nutzungsdurchmischung und Erschliessung ist zudem eine im Vergleich mit der geltenden BZO erhöhte Ausnützung zulässig.

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Greifensee orientiert sich in ihrer Planung nicht nur an den kommunalen Regelungen, sondern auch an den Vorgaben des Kantons und weiteren regionalen Planungsinstrumenten. Damit sich der vorliegende private Gestaltungsplan gemäss § 5 Planungs- und Baugesetz (PBG) als rechtmässig, zweckmässig und angemessen erweist, muss er mit diesen übergeordneten Planungsinstrumenten kompatibel sein.

Ausgehend vom **kantonalen Richtplan** ist das bis 2040 prognostizierte Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich zu 80 % in den Stadtlandschaften und den «urbanen Wohnlandschaften» aufzunehmen. Greifensee ist als «urbane Wohnlandschaft» klassifiziert. Mit den beiden kantonalen Zentrumsgebieten Uster und Wetzikon sowie den Regionalzentren Hinwil und Rüti umfasst der vorliegende Strategieraum ein intensiv genutztes Gebiet, in welchem 70 % der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Arbeitsplätze des Zürcher Oberlands konzentriert sind. Dem steht im unmittelbaren Umfeld ein hochattraktiver Landschafts- und Erholungsraum mit zwei Seen und Hügelzügen gegenüber. Der Raum eignet sich gut, um durch gebietsweise hohe Nutzungsdichten einen massgeblichen Beitrag zur Bewältigung des erwarteten Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zu leisten. In der urbanen Wohnlandschaft wird dabei eine massvolle Entwicklung angestrebt, welche auf die Verdichtung nach innen und die Nutzung brachliegender Potenziale innerhalb bereits überbauter Bauzonen abstellt.

In der **regionalen Richtplanung** werden Gebiete mit niedriger und hoher baulicher Dichte beschrieben. Die regionale Nutzungsdichte ist wegleitend für die Festlegung eines baulichen Dichtemasses in der kommunalen Nutzungsplanung. Das Sagi-Areal befindet sich gemäss regionalem Richtplan im grossflächigen, nicht weiter differenzierten Gemeindegebiet, in dem im Schnitt eine mittlere durchschnittliche Personendichte von 100–150 Köpfen pro Hektare (K/ha) Bauland angestrebt wird. Aufgrund der in der BZO festgelegten Gestaltungsplanpflicht ist für das Sagi-Areal von einer höheren Dichtestufe auszugehen, als die regionale Richtplanung für die Regelbauweise als Mittelwert vorgibt.

Im **Masterplan 2050 Uster-Volketswil** wurde das Sagi-Areal als potenzielles Pilotprojekt für die innere Verdichtung festgelegt. Gemäss Masterplan soll für den Raum Uster-Volketswil eine Nutzungsdichte von 120–220 K/ha angestrebt werden.

Der Greifensee und seine Uferbereiche sind ein Lebens- und Landschaftsraum mit grossem biologischem und landschaftlichem Wert. Er zählt zu den wertvollsten Landschaften des Kantons. Der Regierungsrat erliess daher im Jahr 1941 eine **Verordnung zum Schutz des Greifensees**. Das Sagi-Areal grenzt direkt an die Weiler- und Siedlungsrandzone VII der Greifensee-Schutzverordnung an. Neue Bauten und Anlagen in der Siedlungsrandzone sowie andere Veränderungen müssen sich gut in das Bild der Greifenseeelandschaft einfügen. Der private Gestaltungsplan Sagi-Areal ist nicht von der Schutzverordnung betroffen. Dennoch soll der Übergang zur angrenzenden lockeren Bebauung rücksichtsvoll erfolgen.

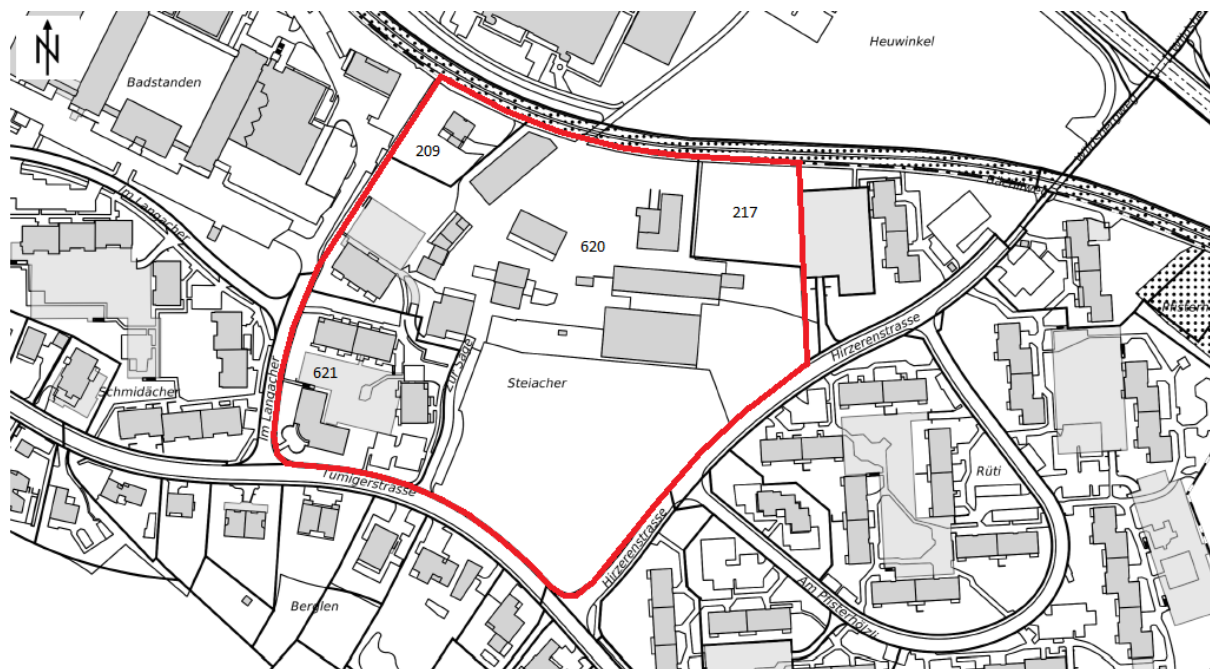
Auf der Ebene der **kommunalen Nutzungsplanung** gibt schliesslich die BZO und die darin festgehaltene Gestaltungsplanpflicht den Rahmen für die weitere Entwicklung des Sagi-Areals vor. Der private Gestaltungsplan Sagi-Areal nimmt zudem auf den neuen behördenverbindlichen Verkehrsrichtplan Bezug, der durch die Gemeindeversammlung beschlossen wurde und am 22. Dezember 2023 in Kraft trat, und berücksichtigt die durch den Verkehrsrichtplan im Bereich des Gestaltungsplanperimeters vorgesehenen Massnahmen.

Privater Gestaltungsplan Sagi-Areal

Gestaltungsplanperimeter

Der Gestaltungsplanperimeter umfasst folgende Grundstücke:

Kat.-Nr. 620	32'964 m ²	
Kat.-Nr. 621	6'595 m ²	
Kat.-Nr. 209	1'917 m ²	
Kat.-Nr. 217	2'724 m ²	(Anteil)
Total	44'200 m²	



Das Grundstück Kat.-Nr. 217 befindet sich heute in der Quartiererhaltungszone. Diese bezweckt die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung sowie Ergänzung der bestehenden Bebauung und Aussenräume. Gemäss Planungsbericht zur Zonenplanrevision von 2013 kann der Gestaltungsplanperimeter den unbebauten westlichen Teil der Parzelle Nr. 217 mitumfassen.

Grundsätzlich darf die bestehende Ausnützung in einer QEZ um maximal 10 % erhöht werden. Im vorliegenden Gestaltungsplan wird auf dem Grundstück ein Neubau erstellt, der nicht an die Nutzungsreserve innerhalb der Quartiererhaltungszone anzurechnen ist. Das zu bebauende Grundstück steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Siedlung «Am Pfisterhölzli», deren Erhalt die Quartiererhaltungszone bezweckt. Aus diesem Grund wird der Sinn und Zweck der Quartiererhaltungszone nicht tangiert. Der Kanton empfiehlt der Gemeinde, im Rahmen der nächsten BZO-Teilrevision in diesem Bereich die Grundordnung entsprechend der zukünftigen Bebauung anzupassen. Die Gemeinde nimmt dieses Anliegen auf und wird eine technische Anpassung der Zonengrenze im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision prüfen.

Etappierung und Konzept

Die Grundeigentümerschaft beabsichtigt eine schrittweise Entwicklung des Areals in mehreren, voneinander unabhängigen Bauetappen. Dadurch kann auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen reagiert werden, indem beispielsweise der Wohnungsspiegel den aktuellen Bedürfnissen angepasst wird. Der Gemeinde ist es ausserdem ein Anliegen, dass die Entwicklung des Areals koordiniert und abgestimmt auf die Infrastruktur der Gemeinde erfolgt. Eine etappierte Bebauung trägt diesem Wunsch Rechnung. Damit die Gemeinde die Möglichkeit

hat, mit öffentlichen Geldern bedürfnisorientiert in die Entwicklung des Areals einzugreifen, hat sie sich im städtebaulichen Vertrag ein Vorkaufs- und Vormietrecht für soziale Infrastrukturanlagen (inkl. Alterswohnungen) gesichert. Zudem informiert die Grundeigentümerschaft die Gemeinde frühzeitig über ihre Absichten, einzelne Gewerberäumlichkeiten oder Mehrfamilienhäuser zu verkaufen. Dies ermöglicht es der Gemeinde, bei einem Kaufinteresse in Vertragsverhandlungen mit der Grundeigentümerschaft zu treten.

Die Bebauung soll im Rahmen von sechs Ensembles erfolgen. Die einzelnen Ensembles orientieren sich am Bestand und können je nach Gewichtung und Prioritäten erweitert und überlagert werden. Eine Bauetappe kann mehrere Ensembles umfassen. Der Situationsplan des Gestaltungsplanperimeters zeigt unter anderem die sechs Ensembles (rot umrandet), die geplanten öffentlichen Fuss- und Velowege (blau), die zu pflanzenden Bäume (grüne Kreise) und die maximale Geschosshöhe der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile (Nummern in den Grundrissen):



Die Bestandesbauten (z.B. die Sagihalle) sind Teil des Konzepts und tragen dazu bei, dass die historisch gewachsene Quartieridentität beibehalten und weiterentwickelt werden kann. Der Fokus der Entwicklung wird künftig auf eine Wohnnutzung (Eigentums- und Mietwohnungen) gelegt. An den für reine Wohnnutzungen schwierigen Lagen sollen Mischformen und Nutzungen wie Gesundheitsdienstleistungen, Kindergarten/Kita/Hort o.ä. möglich sein.

Ein spezielles Augenmerk wurde darauf gerichtet, dass sich die geplanten Bauten gut in das Ortsbild sowie die Topografie einordnen und die Schnittstellen zur Nachbarschaft rücksichtsvoll ausgebildet werden. Beim Richtprojekt wurde insbesondere auf einen angemessenen Übergang zwischen der Wohnzone W3 und der Wohnzone W1 an der Tumigerstrasse geachtet. Aufgrund der durch die Nachbarschaft eingereichten Einwendungen wurden in diesem Bereich die geplanten Baukörper nochmals deutlich redimensioniert und weitere Präzisierungen in den Gestaltungsplanbestimmungen vorgenommen, um den Übergang zur Nachbarschaft noch sanfter auszugestalten. Unter anderem wurde ein Baumassentransfer in die Ensembles Süd und Südwest ausgeschlossen. Innerhalb der anderen vier Ensembles (und von den Ensembles Süd und Südwest in die anderen Ensembles) können die Baumassen dagegen im Umfang von 20 % der Baumasse des begünstigten Ensembles verlagert werden. Die Grundeigentümerschaft verzichtet für die beiden südlichen Ensembles also bewusst auf die aus dieser Regelung resultierende planerische Flexibilität, um den Bedürfnissen der Anrainerrinnen und Anrainer Rechnung zu tragen.

Die erfolgte Reduktion an den Rändern wird zur Mitte der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG4 hin kompensiert und führt an dieser Stelle zu einer Konzentration der Dichte. Niedrige Bestandesbauten in der Mitte des Areals und der zum Werrikerbach hin abfallende Geländeverlauf sorgen für licht- und luftdurchflutete Aussenräume. Obwohl lokal wesentlich von der Zielgrösse der Dichtestufe (150 K/ha) abgewichen wird und auch der mittlere Dichtewert des Richtprojekts über den regionalen Vorgaben liegt (193 K/ha), ist die im Gestaltungsplan vorgesehene Nutzungsdichte mit den behördenverbindlichen Vorgaben im regionalen Richtplan kompatibel. Zu diesem Schluss kommt auch der Kanton in seiner Vorprüfung des Gestaltungsplans.

Es werden aufenthaltsfreundliche Erholungs- und Aussenräume geschaffen und die Biodiversität wird gefördert. Flächen- und ressourceneffiziente Verkehrserschliessungen und eine hohe Durchlässigkeit des Areals für den Fuss- und Veloverkehr werden gewährleistet.

Freiräume und Begegnungsräume

Die Bebauung und die Freiraumgestaltung wurden gleichwertig bearbeitet. Der Gestaltungsplan sichert eine klimaangepasste Umgebungsgestaltung mit einer hohen Biodiversität. Auf dem Sagi-Areal entstehen unterschiedliche Angebote an Ruhe- und Aufenthaltsflächen für alle Altersgruppen. Die alte Werkhalle, die zum Begegnungsort umgebaut wird, liegt im Kerngebiet. Sie ist einer öffentlichen, für die Quartierbewohnerinnen und -bewohner zugänglichen Nutzung zuzuführen. Zudem entsteht ein Quartiertreffpunkt. Die Randzonen zur Tumiger- und Hirzenstrasse werden als grüner «Puffer» ausgestaltet. Der Übergangsbereich zum Werrikerbach wird ökologisch wertvoll gestaltet.

Nutzung

Auf dem Areal sollen ungefähr 380 Wohnungen entstehen. Sie bieten Platz für rund 820 Personen. Zusätzlich können auf den Gewerbeflächen etwa 120 Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen sollen hauptsächlich im Erdgeschoss untergebracht werden.

Im Detail sieht das Richtprojekt folgende Nutzungsanteile vor:

Wohnen	45'700 m ²	90,0 %
Gewerbe/Dienstleistung	4'300 m ²	8,5 %
Gemeinschaftsräume	800 m ²	1,5 %
Total	50'800 m²	100 %

Auf Grundstück Kat.-Nr. 620 werden für mindestens 6'800 m² Hauptnutzungsfläche Wohnungen im Stockwerkeigentum errichtet und zu marktüblichen Konditionen verkauft. Dies entspricht 15 Prozent der im Gestaltungsplan vorgesehenen Wohnfläche.

Erschliessung und Parkierung

Aufgrund der Arealgrösse wird mit dem Gestaltungsplan die erforderliche Infrastruktur für die Quartiersversorgung aufgebaut. Sämtliche Strassen, Wege und Werkleitungen auf dem Areal werden durch die Grundeigentümerschaft erstellt. Zahlreiche Verbindungen stellen sicher, dass das Areal mit der Umgebung vernetzt wird.

Die Haupterschliessung des Areals erfolgt südlich von der Tumigerstrasse und östlich von der Hirzerenstrasse her. Das minimal erforderliche und maximal zulässige Parkplatzangebot richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Im Gestaltungsplan wird ein maximal zulässiges Parkplatzangebot von 490 Parkplätzen verankert. Das Richtprojekt sieht ein bedeutend tieferes Angebot an Autoabstellplätzen vor. Die Parkierung erfolgt hauptsächlich unterirdisch. Dadurch wird das Quartier praktisch nicht mit Verkehr belastet, was abgesehen von den beiden peripher angeordneten, kleinflächigen Aussenparkplätzen eine weitgehend verkehrsfreie und damit fussgängerfreundliche Umgebungsgestaltung ermöglicht. Die hinreichende Erschliessung sowie das dem jeweiligen Ensemble entsprechende Angebot an Fahrzeugabstellplätzen (Velo und Auto) ist sicherzustellen und im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen. Zudem wird pro Baueingabe ein Mobilitätskonzept erstellt.

Das Areal ist nur mässig gut erschlossen (ÖV-Güteklassen C und D). Die ÖV-Erschliessungsgüte ist insbesondere bei der Bemessung des Parkplatzangebotes von Bedeutung. Eine Verbesserung des ÖV-Angebotes ist gemäss den im kommunalen Verkehrsrichtplan vorgesehenen Massnahmen zu prüfen. Der städtebauliche Vertrag sieht Leistungsbeiträge der Grundeigentümerschaft (z.B. Realisierung einer Bushaltestelle) vor.

Bestandteile des Gestaltungsplans

Der Gestaltungsplan besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Situationsplan 1:500 vom 10.06.2024
- Bestimmungen vom 10.06.2024
- Bericht zu den Einwendungen vom 10.06.2024
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV vom 10.06.2024

Der Gestaltungsplan stimmt die privaten und öffentlichen Interessen aufeinander ab. Er umfasst eine ganzheitliche städtebauliche, freiräumliche und verkehrstechnische Betrachtung und legt die nutzerplanerischen Eckwerte bezüglich verträglicher Dichte, Nutzung, Grundmassen der Bauten und Abständen fest.

Mehrwertabgabe und städtebaulicher Vertrag

Gemäss Art. 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ist für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die dazugehörige Verordnung sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung Greifensee hat am 8. Dezember 2021 der Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs zugestimmt. Die Freifläche, bis zu welcher kein Ausgleich fällig ist, wurde auf 2'000 m² und der Abgabesatz auf 40 % des Mehrwerts festgelegt. Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Greifensee wurde durch entsprechende Artikel ergänzt.

Der private Gestaltungsplan Sagi-Areal weicht von der rechtsgültigen Grundordnung (BZO) ab und führt für die Grundeigentümerschaft zu Mehrwerten. Als Basis für die Ermittlung der Mehrnutzung im privaten Gestaltungsplan und die damit verbundene kommunale Mehrwertabgabe dient die heutige Zonierung (Regelbauweise). Die Grundeigentümerschaft hat den Antrag auf eine individuelle Mehrwertabschätzung gestellt. Die Mehrwertabschätzung erfolgte durch zwei renommierte Fachbüros. Der aus den beiden Schätzungen resultierende Mittelwert, der als Grundlage für die Weiterführung der Verhandlungen zwischen Gemeinde und

Grundeigentümerschaft diente, beläuft sich auf 36 Mio. Fr. Unter Berücksichtigung des Mehrwertabgabesatzes von 40 % resultiert somit eine Mehrwertabgabe von rund 14,5 Mio. Fr.

Die Mehrwertabgabe wird im gemischten Abgabesystem einerseits mittels entsprechender Sachleistungen direkt auf dem Areal abgeschöpft und andererseits als Geldleistung entrichtet. Auf der Grundlage der Mehrwertabschätzungen wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft erarbeitet, welcher die zu erbringenden Abgaben und Leistungen im Detail festlegt.

Der städtebauliche Vertrag wurde zusammen mit dem privaten Gestaltungsplan zur Einsichtnahme während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.

Ausgleichsleistungen

Die durch die Grundeigentümerschaft zu erbringende Mehrwertabgabe wird in Form von Ausgleichsleistungen (3,3 Mio. Fr.), Beiträgen an soziale Infrastrukturanlagen (3,0 Mio. Fr.) sowie finanziellen Abgeltungen (8,2 Mio. Fr.) erbracht.

Der städtebauliche Vertrag sieht folgende durch die Grundeigentümerschaft zu erbringende Ausgleichsleistungen vor:

– Aufwertung parzellenübergreifender Freiraum	Fr.	115'500.00
– Öffentlicher Quartierplatz (inkl. Halle)	Fr.	1'202'000.00
– 100 Bäume	Fr.	455'000.00
– Naturnaher Freiraum entlang Bach	Fr.	33'500.00
– Gemeinschaftsraum (Quartiertreffpunkt)	Fr.	431'500.00
– Öffentliche Fuss- und Velowege	Fr.	625'000.00
– Bushaltestelle	Fr.	62'000.00
– Trottoir Hirzerenstrasse	Fr.	166'000.00
– Label für nachhaltiges Bauen (SNBS Gold)	Fr.	223'000.00
– Fläche für Sharingangebot	Fr.	21'500.00
Total	Fr.	3'335'000.00

Der vertraglich vereinbarte Beitrag an soziale Infrastrukturanlagen beläuft sich auf **Fr. 3'000'000.–**. Die Grundeigentümerschaft gewährt der Gemeinde ein Vorkaufs- und Vormietrecht auf Räumlichkeiten für soziale Infrastruktur (z.B. Kindergarten, Kinderkrippe, Spielgruppe, Alterswohnungen) auf dem Sagi-Areal. Die Gemeinde kann diese Beteiligung von maximal Fr. 3'000'000.– auch für die Erweiterung des bestehenden Kindergartens «Rüti» beanspruchen. Eine Nachkalkulation hat ergeben, dass der ursprünglich vorgesehene Betrag von Fr. 2'000'000.– für dieses Vorhaben voraussichtlich nicht ausreichen würde. Aus diesem Grund wurde der vertraglich vereinbarte Beitrag an soziale Infrastrukturanlagen auf Fr. 3'000'000.– angehoben und der verbleibende Mehrwert entsprechend nach unten korrigiert.

Der verbleibende Mehrwert von **Fr. 8'197'000.–** wird von der Grundeigentümerschaft in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds einbezahlt. Die Abgeltung erfolgt anteilmässig auf der Grundlage der durch das Richtprojekt beanspruchten Baumasse für Hauptgebäude. Pro konsumiertem Kubikmeter ist ein Betrag von Fr. 41.86 fällig (Fr. 8'197'000.– / 195'815 m³ Baumasse). Grundlage für die Bestimmung der konsumierten Baumasse ist die jeweilige Baubewilligung. Die Abgabe ist bei Baufreigabe des jeweiligen Ensembles fällig.

Verfahrensablauf

Studienverfahren

Um eine qualitativ hochwertige langfristige Entwicklung des Sagi-Areals zu sichern, hat die Grundeigentümerschaft auf Wunsch des Gemeinderates von Mitte 2018 bis Anfang 2019 in Zusammenarbeit mit einer ausgewiesenen Fachjury einen einstufigen, nicht anonymen Studienauftrag mit sechs Planungsteams über das Areal durchgeführt. Alle eingeladenen Architekturbüros mussten sich für die Planung mit einem Büro für Landschaftsarchitektur zusammenschliessen. Als Sieger ging das Projekt von Architekt Rolf Mühlethaler, Bern, und Landschaftsarchitekt Andreas Geser, Zürich, hervor.

Die Gemeinde war bei diesem Studienverfahren involviert und konnte so die öffentlichen Anliegen frühzeitig in den Planungsprozess einbringen (Einsatz im Sachpreisgericht durch Monika Keller, Gemeindepräsidentin, und Thomas Honegger, Hochbauvorsteher).

Die Resultate des Studienverfahrens wurden der interessierten Bevölkerung im Rahmen einer öffentlichen Ausstellung durch die Eigentümerschaft präsentiert.

Richtprojekt

Nach Abschluss des Studienverfahrens wurde das Siegerprojekt durch die private Grundeigentümerschaft unter Beizug von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde zu einem Richtprojekt konkretisiert und weiterentwickelt. Insgesamt fanden vier Werkstattgespräche mit der Gemeinde statt. Diese wurden durch den damaligen Ortsplaner der Gemeinde Greifensee (Gossweiler Ingenieure AG) und den renommierten Fachexperten Tomaso Zanoni begleitet. Im Rahmen der Überarbeitung wurden insbesondere das städtebauliche und freiräumliche Konzept geschärft und die bauliche Dichte sowie die Schnittstellen zur Nachbarschaft überprüft und geklärt.

Namentlich wurde das Projekt aus dem Studienverfahren mit Blick auf die folgenden Aspekte überarbeitet:

- Reduktion der baulichen Dichte um rund 20 %, damit einhergehend Verbesserung der Durchlässigkeit des Areals
- Reduktion der Anzahl Gebäude
- Überprüfung der Silhouettenbildung und Geschossigkeit sowie Reduktion der Geschosshöhe, namentlich im Übergangsbereich zur an den Gestaltungsplan angrenzenden Wohnzone W1
- Überprüfung der Nutzungsverteilung
- Präzisierung des Freiraumkonzepts, namentlich an den Rändern

Der Fokus der weiteren Bearbeitung lag in der Massstäblichkeit und Dichte sowie der zentralen Fragestellung der ortsbaulichen Integration. Das Richtprojekt besitzt eine hohe Eigenständigkeit, fügt sich aber dennoch auf selbstverständliche Weise in die Quartierstruktur ein. Mit der Setzung und Höhenentwicklung der Bauten wird auf die Landschaft (Topografie) reagiert und es werden gezielte Bezüge zur Massstäblichkeit und Bebauungsstruktur der Nachbarschaft geschaffen.

Das Richtprojekt wird als Qualitätsmassstab für die Arealentwicklung im privaten Gestaltungsplan verankert und als konzeptionelle Basis für die weitere Projektierung bestimmt.

Kantonale Vorprüfung und öffentliche Auflage

Beim vorliegenden Gestaltungsplan handelt es sich um einen privaten Gestaltungsplan gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz (PBG), welcher öffentlich-rechtliche Wirkung entfaltet. Gemäss § 7 Abs. 2 PBG sind Gestaltungspläne vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung kann sich jedermann zum Planinhalt äussern. Die öffentliche Bekanntmachung des privaten Gestaltungsplans Sagi-Areal erfolgte am 14. September 2023.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage und Anhörung der nebengeordneten Planungsträger (Nachbargemeinden und Zürcher Planungsgruppe Glattal) wurde der Gestaltungsplan an die kantonale Baudirektion zur formellen und materiellen Vorprüfung eingereicht. Eine Genehmigung des privaten Gestaltungsplans wurde unter Auflagen in Aussicht gestellt.

Der städtebauliche Vertrag wurde zusammen mit dem Gestaltungsplan während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage des Vertragsentwurfs diente lediglich der Information der Bevölkerung im Hinblick auf den geplanten Vertragsabschluss und die darin vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Die Eingaben zum städtebaulichen Vertrag haben deshalb nicht den Charakter von Einwendungen, zu denen gemäss § 7 PBG eine Stellungnahme zu verfassen ist. Die Eingaben zum städtebaulichen Vertrag wurden zur Kenntnis genommen und, wo dies zur Klärung des Sachverhalts diente, beantwortet.

Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage von 60 Tagen gingen acht Schreiben mit insgesamt 36 Einwendungen zum privaten Gestaltungsplan Sagi-Areal ein. Die Einwendungen wurden eingehend geprüft und es wurden von der Grundeigentümerschaft mit allen Antragsstellenden Gespräche geführt. Der Bericht zu den Einwendungen fasst alle eingegangenen Einwendungen zusammen und gibt über deren Berücksichtigung Auskunft. Rund drei Viertel der Anträge wurden ganz oder teilweise berücksichtigt.

Weiteres Vorgehen

Beim vorliegenden Gestaltungsplan handelt es sich um einen privaten Gestaltungsplan gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz (PBG). Da im Hinblick auf die Dichte und Gebäudehöhe von der BZO abgewichen wird, bedingt der private Gestaltungsplan die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Das Verfahren für einen von privater Seite aufgestellten Gestaltungsplan lässt ein Antragsrecht für Änderungsbeschlüsse durch die Gemeindeversammlung nicht zu. Wenn sich die Stimmberechtigten also nicht vom gesamten Gestaltungsplan überzeugen lassen, ist keine Anpassung möglich, sondern der Gestaltungsplan scheitert gänzlich. Wird ein Gestaltungsplan demgegenüber von der Gemeindeversammlung festgesetzt, so wurde darüber im gleichen Verfahren entschieden wie über die BZO (§ 88 PBG). Demnach verfügt der Gestaltungsplan über die gleiche demokratische Legitimation wie die Bau- und Zonenordnung. Wie letztere hat sich der Gestaltungsplan an die übergeordneten Vorgaben, namentlich die Richtplanung, zu halten. Dies ist vorliegend der Fall.

Nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung folgt das Genehmigungsverfahren durch den Kanton. Die Festsetzung der Gemeindeversammlung und der Genehmigungsentscheid der Baudirektion des Kantons Zürich werden durch die Gemeinde gleichzeitig eröffnet (vgl. § 5 Abs. 3 PBG). Am Tag nach der Eröffnung beginnt die 30-tägige Rekursfrist für die Festsetzung und die Genehmigung zu laufen, innert welcher beide Entscheide gemeinsam beim Baurekursgericht angefochten werden können. Sofern keine Rekurse eingehen, hat die Gemeinde das Inkrafttreten nach eingeholter Rechtskraftbescheinigung zu publizieren. Erst am Tag nach der Publikation bzw. an dem von der Gemeinde individuell festgelegten Datum wird der private Gestaltungsplan Sagi-Areal rechtskräftig. Die spätere Umsetzung des Gestaltungsplans erfolgt im üblichen Baubewilligungsverfahren.

Unterlagen zum Gestaltungsplan

Alle Unterlagen zum Gestaltungsplan sind auf der Webseite der Gemeinde abrufbar.

Schlussfolgerungen

Der Gemeinderat erachtet den vorliegenden Gestaltungsplan als im Sinne von § 5 Abs. 1 PBG rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Er entspricht den Zielen von Art. 53 BZO (Gestaltungsplanpflicht), welche der Souverän als Vorgabe für die Arealentwicklung im Rahmen der Ortsplanungsrevision am 27. November 2013 beschlossen hat. Der private Gestaltungsplan korrespondiert somit mit der BZO und dem Zonenplan. Er entspricht der kommunalen Zielsetzung, auf dem Areal eine kompakte und verdichtete Bebauung zu ermöglichen, die der Identität des Ortes Rechnung trägt und die sich an den Nahtstellen zur Nachbarschaft rücksichtsvoll einordnet.

Erläuterungen

Hochbauvorsteher Thomas Honegger (TH) erläutert mittels PowerPoint-Präsentation die Vorlage anhand des Berichts.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

(siehe Anhang 2)

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des privaten Gestaltungsplans «Sagi-Areal».

Diskussion

Votant Nr. 1 will wissen, wie genau die Bauetappen geplant sind und ob es eine Machbarkeitsstudie gibt, welche aufzeigt, ob die vorhandene Infrastruktur für den erwarteten Bevölkerungszuwachs von ca. 820 Personen ausreichend sein wird. TH erläutert, dass es eine Erhöhung des Wohnraums in Greifensee von ca. 17 % geben wird und dass die Auswirkungen der Entwicklung dieses Areals bereits seit 2017 in die Planungen der Gemeinde eingeflossen sind (Entwicklung Schulraum, kommunaler Verkehrsrichtplan etc.). Bezüglich der Bautätigkeiten erwartet er, dass in den nächsten drei bis fünf Jahren erste Umsetzungen stattfinden könnten. Entscheiden über den Zeitpunkt wird aber die Eigentümerschaft. Es muss aber bei jedem Bauprojekt wieder eine aktualisierte Etappenplanung vorgelegt werden.

Votant Nr. 2 erkundigt sich, zu welchem Zeitpunkt die 15 % Wohneigentum entstehen werden. TH erklärt, dass dies durch die Eigentümerschaft geplant und nicht gesondert geregelt ist.

Votantin Nr. 3 fragt, ob denn nun Alterswohnungen gebaut würden und ob der Gemeinderat Einfluss auf diesen Entscheid habe. TH erläutert, dass es der Eigentümerschaft obliege, zu entscheiden, ob und wann sie altersgerechte Wohnungen oder Alterswohnungen baut. Die Gemeinde hat lediglich ein Vorkaufsrecht für Wohnflächen für soziale Zwecke und kann dieses einsetzen. Das Thema wird dann angegangen, wenn die Planung für die entsprechenden Wohnungen ausgearbeitet wird und die Gemeinde sich mit dem Vorkaufsrecht einbringen kann. Die Votantin will dann noch wissen, ob es denn möglich sei, dass keine Alterswohnungen gebaut würden. TH erklärt, dass dies in der Theorie möglich wäre, der Gemeinderat sich zur gegebenen Zeit aber schon entsprechend positionieren werde.

Votantin Nr. 4 will wissen, wie denn die Erschliessung all dieser neuen Autos und eVelos geplant sei, wo doch die Tumiger- und Hirzerenstrasse heute schon stark ausgelastet seien. Und sie macht darauf aufmerksam, dass es da ja auch noch einen Doppelkindergarten gebe und mit dem Verkehrszuwachs weitere Gefahren entstünden. TH erklärt, dass dies mit diversen

Auflagen zugunsten des Langsamverkehrs berücksichtigt worden sei und die private Bauherrschaft unter anderem ein Trottoir erstellen und ein Mobilitätskonzept entwickeln müsse.

Votantin Nr. 5 fragt, was die berechneten 1'000 zusätzlichen Autos pro Tag sowie die 17 % mehr Einwohner die Gemeinde konkret kosten werden. TH erklärt, dass dies nicht genau beziffert werden könne, zudem in Etappen gebaut werde und die Entwicklung der Mobilität zum dannzumaligen Zeitpunkt auch zu berücksichtigen sei. Die Votantin stellt klar, dass der Gemeinderat demnach nicht wisse, was die Auswirkungen auf die Gemeinde sein werden. Gemeindepräsidentin Monika Keller (MK) ergänzt, dass es dazu diverse Berechnungen in den Gutachten und den Planunterlagen gebe, diese aber nicht auswendig aufgezählt werden können. Zudem müsse ja noch ein Mobilitätskonzept erstellt werden. Die Votantin will dann noch genau wissen, was denn im Lärmgutachten stehe. TH erläutert, dass man aus dem Stand nicht auf einzelne Details eines aufgelegten Berichts eingehen könne. Die Entwicklung des Areals sei aber auch bei der Verkehrsplanung bereits berücksichtigt worden. Deshalb wurde auch Tempo 30 eingeführt und es soll z.B. die ÖV-Verbindung nach Uster ausgebaut werden. Es stehen viele verschiedene Überlegungen hinter der ausführlichen Planung.

Votantin Nr. 6 macht darauf aufmerksam, dass die frühere Generation in den 70er- und 80er-Jahren ein noch viel stärkeres Bevölkerungswachstum bewältigt habe. Mit der umsichtigen und frühzeitigen Planung werde dies auch dieses Mal gut gelingen. Schliesslich müsse die wachsende Bevölkerung ja irgendwo wohnen.

Votantin Nr. 7 erinnert an die Informationsveranstaltung zum Gestaltungsplan und dass es ja noch viele Jahre gehen könne, bis effektiv gebaut werde. Gebaut werde ja sowieso und ein Bevölkerungswachstum sei ebenfalls nicht zu verhindern. Nun könne man es aber aktiv mitgestalten und das vorgelegte Projekt sei gelungen. Zum Verkehr merkt sie noch an, dass das Auto in 40 Jahren nicht mehr den gleichen Stellenwert haben werde wie heute.

Votant Nr. 8 erkundigt sich, wo die Fernwärmeheizzentrale künftig stehen werde. Sie werde ja kaum mitten in der Neubausiedlung platziert bleiben. TH erklärt, dass diese aktuell oberhalb der Halle steht und noch nicht klar ist, ob diese bleibt oder ev. verschoben wird. Es sei auch denkbar, dass künftig ein Zusammenschluss mit anderen Fernwärmeanbietern erfolgen könnte. Über diesen langen Zeithorizont könne dies deshalb heute nicht beantwortet werden. Die Wärmeversorgung sei aber auch vertraglich sichergestellt.

Votant Nr. 9 will wissen, wieso die Erschliessung nicht über die nördlichen Strassen geplant wurde (Bahngelände). TH erklärt, dass dies Privatgrund und zudem Gemeindegebiet der Stadt Uster betroffen hätte und Erschliessungen grundsätzlich über das eigene Gemeindegebiet erfolgen sollen. Auch eine Überführung und damit Überdeckung des Werrikerbachs würde wohl nicht vom AWEL bewilligt werden.

Votant Nr. 10 fragt schliesslich, ob die Eigentümerschaft und die heutigen Bewohner des Areals nicht eigentlich in den Ausstand treten müssten. Diese seien ja befangen. MK erklärt, dass dies bei Gemeindeversammlungen bei vielen Geschäften der Fall sei (z.B. beim Bau von Fussballplätzen oder Spielplätzen) und es keine Ausstandspflicht für Stimmberechtigte an Gemeindeversammlungen gebe. Es liege ja in der Natur der Sache, dass man für die eigenen politischen Interessen einstehe und diese an den Versammlungen auch bewerbe. Der Votant fragt dann noch, ob es nicht vielleicht Begünstigungen gegeben habe (z.B. versprochene Wohnungen) und ob sie dieses Vorgehen irgendwie bemängeln könnten. MK erklärt, dass es die Möglichkeit des Stimmrechtsrekurses gebe, diese aber eine Rüge in der Versammlung voraussetze. Diese Rüge könne bis zum Schluss der Versammlung angebracht werden. Dies nimmt der Votant sodann zur Kenntnis.

Votantin Nr. 11 möchte nochmals wissen, was dies nun genau für die Gemeinde bedeute bezüglich der Bauzeit, der Steuern, der zusätzlichen Kosten etc. MK erklärt nochmals, dass alles soweit als möglich in die Planungen der letzten Jahre eingeflossen sei, aber konkrete Zahlen

zu Kosten und Steuereinnahmen nicht vorgelegt werden können. Konkret beziffert werden kann aber zum Beispiel die Einnahme in den Fonds des kommunalen Mehrwertausgleichs, mit welchem dann Verbesserungen in der Gemeinde realisiert werden können.

Votantin Nr. 12 merkt an, dass es entgegen der Darstellung des Gemeinderats nicht die letzte Baulandreserve in der Gemeinde sei. So gebe es noch unbebautes Bauland z.B. an der Burstwiesenstrasse. MK bestätigt dies. Das Sagi-Areal sei aber die letzte grosse Baulandreserve.

Votant Nr. 13 spricht sich dafür aus, die Vorlage anzunehmen. Es sei ein ausgewogener und durchdachter Gestaltungsplan mit einer guten Etappierung, sodass man Zeit habe, sich an die entstehenden Neuerungen zu gewöhnen. Wie die Thematik des Verkehrs in 20 Jahren effektiv aussehen werde, sei sowieso unberechenbar. Es fliesse ja auch viel Geld in Form des Mehrwertausgleichs und künftigen Steuern an die Gemeinde. Der Prozess sei mit den Möglichkeiten zur Mitwirkung sehr gut abgelaufen und die Gemeinde sowie die Bevölkerung hätten sich bei der Gestaltung des Vorhabens gut einbringen können. Wenn dies später ohne Gestaltungsplan realisiert würde, wäre eine viel grössere Unsicherheit vorhanden, wie die Umsetzung erfolgt, als jetzt mit dem vorgelegten Plan.

MK erklärt abschliessend noch einmal, dass der private Gestaltungsplan nur deshalb der Gemeindeversammlung unterbreitet wurde, weil eine höhere Dichte geplant ist und die Vorgaben der Bau- und Zonenordnung insbesondere bezüglich der Geschosshöhe nicht eingehalten werden. Künftige Projekte an diesem Standort, welche die Vorgaben der BZO einhalten, würden nicht an die Gemeindeversammlung kommen. Aus Sicht des Gemeinderats habe man in den letzten Jahren ein gutes Resultat erreicht und einen ausgewogenen Gestaltungsplan erarbeitet.

Abstimmung/Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem privaten Gestaltungsplan «Sagi-Areal», umfassend die Grundstücke Kat.-Nr. 620, 621, 209 und 217 (Anteil), bei offener Abstimmung mit grossem Mehr zu und nimmt den Planungsbericht sowie den städtebaulichen Vertrag zur Kenntnis. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Sagi-Areal» in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im kantonalen Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Es ist keine schriftliche Anfrage eingegangen.

Versammlungsführung/Versammlungsverlauf

Die Vorsitzende erläutert anhand einer Folie die möglichen Rechtsmittel. Auf einen entsprechenden Hinweis der Vorsitzenden, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung gerügt werden muss, da sonst das Rekursrecht entfällt, werden keine Einwendungen erhoben. Die Vorsitzende sucht nochmals explizit den Blickkontakt zu den Votanten, die während der Diskussion zum Gestaltungsplan Andeutungen gemacht haben, es kommt aber keine Wortmeldung mehr.

Rechtsmittelhinweis/Protokollauflage

Die Vorsitzende weist auf folgende Rechtsmittelfristen und Aktenauflage hin:

1. Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster,
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

2. Das Protokoll kann ab Donnerstag, 3. Oktober 2024, bis Montag, 4. November 2024, bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Abschluss

Die Versammlung wird von der Vorsitzenden als geschlossen erklärt. Nach Abschluss der Sitzung kamen die Votanten zum Verfasser des Protokolls und wollten noch eine Rüge anbringen. Dieser erklärte, dass dies nun zu spät sei und wie von der Vorsitzenden erwähnt spätestens bei der Verlesung der Rechtsmittel hätte erfolgen müssen.

Für die Richtigkeit

Dr. Monika Keller
Gemeindepräsidentin

Philippe Sturzenegger
Gemeindeschreiber